

Marco Iorio

Macht und Metamacht*

Abstract: In this paper a distinction is made between the concept of social power and the more basic concept of power. Because the more basic concept is not a social or sociological notion, it is analysed with the tools of action theory. In light of this analysis the concept of social power can be seen in a new and revealing light. Additionally, a special version of social power comes into view. I dub this phenomenon ‘meta-power’.

0. Einleitung

Wenn im alltäglichen, politischen oder wissenschaftlichen Diskurs von Macht die Rede ist, dann ist zumeist die Macht eines singulären oder kollektiven Akteurs gemeint. Solches Reden über die Macht eines (singulären oder kollektiven) Akteurs *A* bedient sich zweier sprachlicher Grundmuster. Denn man spricht teils davon, dass *A* die Macht hat, spezifische *Dinge zu tun*; teils aber auch davon, dass *A* Macht *über* ein anderes Individuum (oder eine Gruppe von Individuen) *B* hat (so schon Pitkin 1972, 276f.). Im ersten Fall heißt es etwa, er stehe in der Macht des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die Auszahlung der diesjährigen Dividende auszusetzen. Im zweiten Fall kann es heißen, ein Diktator übe drakonische Macht über die Bevölkerung seines Landes aus. Um diesen beiden Grundwendungen einen Namen zu geben, kann man im ersten Fall von einer *handlungstheoretischen* und im zweiten Fall von einer *soziologischen* Perspektive auf das Machtphänomen sprechen (vgl. Iorio 2008).

Vor allem (aber nicht nur) in der deutschsprachigen Tradition der theoretischen Reflexion über das Phänomen der Macht ist es weit verbreitet, das Machtphänomen primär aus der soziologischen Perspektive zu betrachten. Dies liegt vermutlich an der enorm einflussreichen Definition des Machtbegriffs aus der Feder des Soziologen Max Weber, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Doch dieses Vorgehen bringt eine irreführende Voreingenommenheit zum Ausdruck, die dazu führt, dass das Phänomen der sozialen (diese umfasst auch politische, wirtschaftliche, militärische etc.) Macht zu schnell ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt und der grundlegende, sprich umfassende Begriff der Macht ignoriert wird. Dieser umfassende bzw. eigentliche Begriff der Macht gerät, wie ich zeigen möchte, nur aus der handlungstheoretischen Perspektive angemessen in den

* Für hilfreiche Kommentare zu früheren Fassungen dieser Arbeit danke ich Romy Jaster und Rüdiger Bittner.

Blick. Daher werde ich mich im ersten Schritt der nachfolgenden Überlegungen zuerst aus der handlungstheoretischen Perspektive mit dem allgemeinen Phänomen der Macht beschäftigen (vgl. Iorio 2007). Erst vor dem dadurch entfalteten Hintergrund werde ich mich dann im übernächsten Abschnitt dem engeren Begriff der sozialen Macht zuwenden. Hier möchte ich zum einen zeigen, inwiefern der handlungstheoretische Ausgangspunkt dabei hilft, Irrwege bei der Analyse sozialer Macht zu vermeiden. Zum anderen soll im letzten Teil der Arbeit das Konzept der Metamacht eingeführt und verdeutlicht werden, inwiefern dieser Begriff eine aufschlussreiche Verknüpfung zwischen dem grundlegenden und dem engeren Begriff der sozialen (politischen, wirtschaftlichen, militärischen etc.) Macht darstellt.

1. Macht

Der allgemeine Begriff der Macht, der dem der sozialen Macht (sowie der Metamacht) zugrunde liegt, lässt sich am besten handlungstheoretisch deuten. In dieser Festsetzung unseres Ausgangspunkts kommt unter anderem die methodologisch-individualistische Überzeugung zum Ausdruck, dass man Macht in erster Linie Akteuren (im Regelfall natürlich menschlichen Individuen, aber zuweilen auch nicht-menschlichen Individuen, Institutionen oder kollektiven Akteuren) zuspricht.¹ Dabei findet unser Reden über die Macht eines Akteurs auf drei einigermäßen klar zu unterscheidenden Ebenen statt, die sich vor allem hinsichtlich ihres Ausmaßes an Abstraktheit bzw. Konkretheit unterscheiden.

Auf einer sehr abstrakten und gerade deshalb nicht selten irreführenden Ebene sprechen wir – im privaten Gespräch oder auch im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs – einem Akteur pauschal Macht zu. Man sagt in der einen oder anderen Formulierung, dass der betreffende Akteur *über Macht verfügt*; dass er *mächtig ist* bzw. *Macht ausübt*. Abstrakt und zuweilen irreführend ist die Rede auf dieser Ebene, weil hier der zentrale Umstand verschleiert bleibt, dass ein Akteur niemals einfach nur eine nicht weiter spezifizierbare Macht hat. Jeder, der Macht hat, hat vielmehr immer konkret die Macht dazu, bestimmte *Arten von Dingen* zu tun bzw. bestimmte *Arten von Handlungen* auszuführen.² Dieser Umstand kommt auf der mittleren Ebene des Redens über die Macht zum Ausdruck, die sich auch in theoretischer Hinsicht als zentral herausstellen wird. Hier sagen wir von einem Akteur, er habe die Macht, intentionale Handlungen der Art *x, y, z* usw. auszuüben. Die Bundeskanzlerin hat die Macht, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen. Der Bundespräsident hat die Macht, den Bundestag aufzulösen und Neuwahlen in die Wege zu leiten. Und es steht in der Macht des Bundestrainers, die Mannschaftsaufstellung für das nächste Länder-

¹ Wenn es so etwas wie die fast sprichwörtliche Macht der Verhältnisse gibt, dann muss diese metaphorische Rede dem genannten Ausgangspunkt zufolge auf die Macht von Akteuren in den besagten Verhältnisse zurückführbar sein. Vgl. hierzu hingegen Michel Foucaults Vorstellung von einer entpersönlichten und anonymen Macht etwa in Foucault 1978. Zur Diskussion siehe Leist 1991.

² Auf dieser handlungstheoretischen Linie lag auch schon die Definition des Machtbegriffs von B. Russell: „Power may be defined as the production of intended effects.“ (1938, 35)

spiel zu bestimmen. – Auf dieser Ebene des Redens über die Macht wird also kenntlich, welche Handlungstypen es sind, die in der Macht des betreffenden Akteurs liegen. Und die Menge dieser Handlungstypen konstituiert sozusagen den Machtraum des Akteurs.

Auf der untersten und zugleich konkretsten Ebene des Sprechens über die Macht eines Akteurs geht es schließlich um einzelne Handlungsvorkommnisse, die den Handlungstypen entsprechen, von denen auf der zentralen Ebene des Redens über die Macht gehandelt wird. Auf dieser Ebene geht es nicht länger um das latente *Haben*, sondern um das manifeste *Ausüben* der Macht, also um ein faktisches Handeln. Als wir uns auf der mittleren Ebene bewegt haben, sagten wir zum Beispiel, die Bundeskanzlerin habe die Macht, die Richtlinien der Bundespolitik festzusetzen. Damit haben wir zum Ausdruck gebracht, dass es diesen bestimmten Handlungstyp gibt, der in der Macht, wenn man so will, im Handlungsrepertoire der Bundeskanzlerin liegt.³ Bewegen wir uns jetzt auf der konkretsten Ebene des Redens über die Macht, sagen wir, die Bundeskanzlerin habe dann und dann eine Richtlinienentscheidung getroffen oder kundgetan. Damit meinen wir, dass die Kanzlerin durch ein konkretes Tun von ihrer Macht, die Richtlinien des Regierungshandelns zu bestimmen, *Gebrauch gemacht hat*. Die Kanzlerin übt in dem Fall ein Stück Macht, das sie (während der gesamten Zeit ihrer Kanzlerschaft) hat, (zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem konkreten Handlungskontext) de facto aus (vgl. Koller 1991, 114f.).

Macht haben heißt also der hiermit vor Augen geführten, handlungstheoretischen Analyse zufolge, die Macht dazu haben, willentlich Dinge der Art *x*, *y*, *z* usw. zu tun; was wiederum bedeutet, dass der Akteur diese Arten von Dingen tun kann. Und Macht, die man hat, nicht nur zu haben, sondern auch auszuüben, heißt, in einer konkreten Situation ein Tun an den Tag zu legen, das man gemäß einer entsprechenden Zuschreibung auf der zentralen Ebene an den Tag legen kann.

Wie deutlich geworden sein dürfte, bildet das Konzept des *praktischen Könnens* bis hierher den Fußpunkt der vorgeschlagenen Auslegung des umfassenden Machtbegriffs. Gegen diese Auslegung liegt nun zweifellos der Einwand nahe, es ließen sich unzählige Handlungstypen anführen, die intuitiverweise mit dem Begriff der Macht nichts zu tun haben. Daher sei es nicht angemessen, den Machtbegriff auf das umfassendere Konzept des praktischen Könnens zu beziehen, weil dieses bestenfalls zu einer notwendigen, keinesfalls aber zu einer hinreichenden Bedingung in einer Definition des Machtbegriffs beitragen könne. Man führe sich beispielsweise einen Weinbauern vor Augen, der einsam und allein seinen Weinberg bestellt (Nida-Rümelin 2006, 85). Oder man stelle sich ein spielendes Mädchen vor, das aus Bauklötzen einen Turm errichtet (vgl. Iorio 2007, 7f.). Es kann nicht in Frage stehen, dass der Bauer und das Kind handeln und insofern Dinge tun, die sie absichtlich tun können. Aber ist es nicht falsch zu behaupten, dass sie Macht ausüben und folglich die Macht haben, Wein anzubauen bzw. Bauklötztürme zu errichten?

³ Weiter unten wird erkennbar, dass man in einem zusammenfassenden Sinn von *der* Macht der Bundeskanzlerin sprechen und damit die *Gesamtheit der Handlungstypen* meinen kann, die sich im Handlungsrepertoire der Kanzlerin qua Kanzlerin befinden.

Auf den ersten Blick mag es in der Tat so erscheinen, als erweise sich das handlungstheoretisch explizierte Konzept der Macht im Licht solcher Beispiele als zu weit gefasst. Trotzdem denke ich nicht, dass diese Beispiele einen zwingenden Grund dafür liefern, von der vorgeschlagenen Auslegung des allgemeinen Machtbegriffs wieder abzurücken. Denn es man zwar zugegebenermaßen ungewohnt klingen, von jenem Weinbauern und dem spielenden Mädchen zu sagen, dass sie durch ihr Tun Macht manifestieren, insofern sie Dinge tun, die sie absichtlich tun können. Aber zum einen reicht ein kurzer Moment der Besinnung aus, um den Anlass der Irritation zu durchschauen. Zum anderen ist es hilfreich, sich an dieser Stelle einer weiteren Wendung unseres Redens über die Macht zu bedienen, die es erlaubt, den enormen Umfang des grundlegenden Begriffs der Macht zwanglos zur Sprache zu bringen. Gemeint ist die Wendung, dass eine bestimmte Art des Tuns *in der Macht* eines Akteurs *liegt*. Diese Formulierung passt mit Blick auf die angeführten Beispiele besser, als die bisher zumeist gebrauchte Wendung, der gemäß ein Akteur die *Macht hat*, bestimmte Arten von Dinge zu tun.

Um diese beiden Punkte zu verdeutlichen, stelle man sich etwa vor, der Winzer erleide einen Unfall und sei für den Rest seines Lebens an einen Rollstuhl gefesselt. Es steht nun nicht mehr in seiner Macht, er hat, in anderen Worten, nicht mehr die Macht, seinen Weinberg zu bestellen. Vor dem Unfall hatte er indes diese Macht. – Und man denke sich einen jüngeren Bruder des spielenden Mädchens, der es noch nicht vermag, Klötze hinreichend koordiniert zu stabilen Türmen zu stapeln. Das schon ältere Mädchen kann etwas, was der jüngere Bruder nicht kann. Das Errichten der Türme steht, anders gesagt, in der Macht des älteren Kindes, nicht aber in der des jüngeren.

Vergleiche dieser Art machen kenntlich, dass der gesunde Weinbauer und das ältere Kind in ihrem Tun dem ersten Anschein zum Trotz sehr wohl Macht entfalten. Die anfängliche Irritation, von der ich sprach, erklärt sich vor dem veranschaulichten Hintergrund jetzt einfach dadurch, dass in den ursprünglichen Beispielen offenbar so minimale Machtgrößen im Spiel waren, dass die involvierte Macht erst durch kontrastierende Vergleichssituationen erkennbar wurde. Jeder, der handelt, tut etwas, was er tun kann, und übt folglich der hier vertretenen Analyse zufolge Macht aus. Aber nicht jeder, der Macht hat, so können wir jetzt sehen, hat sonderlich große Macht. Und kleine Machtmengen tendieren offenbar dazu, dem flüchtigen Blick zu entgehen. Daher sind wir es nicht gewöhnt, immer dann von Macht zu sprechen, wenn ein Akteur etwas tut, was er tun kann. Gleichwohl liegt handlungstheoretisch gedeutete Macht in all diesen Fällen vor. – Die sieben nachfolgenden Überlegungen mögen helfen, diese handlungstheoretische Deutung weiter abzustützen und einige ihrer Implikationen klarer vor Augen zu führen.

(1) Dass ein Akteur Macht hat, bedeutet der hier verteidigten Analyse zufolge, dass er die Macht hat, Dinge der Art x , y , z usw. zu tun; was wiederum bedeutet, dass der Akteur Handlungen vom Typ x , y , z ausführen kann. Das praktische Können, das hierbei, wie gesagt, zum Dreh- und Angelpunkt der Machtanalyse wird, lässt sich nun seinerseits durch das Konzept der *Fähigkeit* explizieren. Wer Dinge der Art x tun kann, verfügt über die Fähigkeit, Dinge

der Art x zu tun. Und insofern wir den etymologisch mit dem Machtvokabular eng verwandten Ausdruck ‚Vermögen‘ heutzutage zumeist als ein Synonym für die Vokabel ‚Fähigkeit‘ verwenden, ist es sehr aufschlussreich zu sehen, dass man auch sagen kann, dass eine Person genau dann Dinge der Art x absichtlich tun kann, wenn sie über das Vermögen verfügt, x (genauer: Dinge der Art x) zu tun. Wer tanzen kann, hat die Fähigkeit bzw. das Vermögen zu tanzen. Wer Spanisch kann, ist dazu befähigt, diese Sprache zu verstehen und zu gebrauchen. Und umgekehrt ist jemand, der es vermag, zwei Stunden lang ohne Unterbrechung zu joggen, jemand, der zwei Stunden lang ohne Pause joggen kann. In all diesen Fällen ist von spezifischen Handlungsweisen die Rede, die in der Macht der betreffenden Akteure stehen, wobei sich die jeweilige Macht durch eine Fähigkeit bzw. ein Vermögen des Akteurs erklären lässt.

Nun gibt es eine Art von Fähigkeiten, die sich von den bisher in den Beispielen thematisierten Fähigkeiten unterscheiden lassen und sich mit Blick auf das engere Konzept der sozialen Macht von großer Bedeutung erweisen werden. War bisher von Fähigkeiten die Rede, dann handelte es sich durchgängig um solche, die ein Akteur erwirbt, indem er seine körperlich-geistige Konstitution durch Erfahrungs-, Übungs- oder Lernprozesse in einen veränderten Zustand bringt. Wer die Fähigkeiten erwirbt, Walzer zu tanzen, Spanisch zu sprechen oder zwei Stunden am Stück zu joggen, muss gewissermaßen an sich selbst etwas verändern. Man könnte daher in all diesen Fällen auch von *internen* Fähigkeiten sprechen.

Extern sind hingegen solche Fähigkeiten, die ein Akteur erwirbt, indem er *im Rahmen einer regelorganisierten Praxis eine bestimmte Position bezieht*, die es ihm ermöglicht, Dinge zu tun, die er vor dem Bezug dieser Position nicht tun konnte. Politische Ämter sind plastische Beispiele für solche Positionen. Wer das Amt des Bundeskanzlers übernimmt, also in diese Position einrückt, kann jetzt Dinge tun, die kraft Definition an dieses Amt gebunden sind. Als Kanzler kann eine Person Minister ernennen, die Richtlinien der Bundespolitik bestimmen oder dem Bundestag die Vertrauensfrage stellen usw. Als Kanzler verfügt diese Person jetzt also über spezifische Fähigkeiten, über die sie zuvor nicht verfügte. Und sie hat diese Fähigkeiten nicht dadurch erworben, dass sie wie im Fall der internen Fähigkeiten durch Erfahrungs-, Übungs- oder Lernprozesse ihre körperlich-geistige Konstitution verändert hat. Vielmehr hat diese Person, wie ich schon sagte, im Rahmen einer regelorganisierten Praxis eine neue Position bezogen. Wer zum Schiedsrichter wird, muss nichts an seiner Konstitution verändern, um als Schiedsrichter das Spiel anpfeifen, einen Elfmeter geben oder den Stürmer vom Platz verweisen zu können. Er erwirbt all diese neuen Fähigkeiten allein dadurch, dass er die Position des Schiedsrichters in der regelorganisierten Praxis des Fußballspiels übernimmt. Um diesen Punkt hervorzuheben, könnte man im Fall der externen Fähigkeiten auch von *positionalen* Fähigkeiten sprechen. Ich werde sie jedoch von nun an der Einfachheit halber stipulativ *Befähigungen* nennen, um sie möglichst klar, von den (internen) Fähigkeiten zu unterscheiden.⁴

⁴ P. Morriss, der ansonsten der hier vertretenen Analyse des Machtbegriffs nahe kommt, definiert das Konzept der Macht ebenfalls durch die Begriffe der Fähigkeit (ability bzw. ab-

Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung lässt sich sagen, dass sich der für die Analyse des Machtbegriffs relevante Gebrauch des Modalverbs ‚können‘ in zwei Bereiche gabelt. Denn es gibt auf der einen Seite denjenigen Bereich, in dem die Tatsache, dass ein Akteur Dinge der Art x absichtlich tun kann, mit einer (internen) Fähigkeit (einem Vermögen) des Akteurs, x zu tun, zu erklären ist. Wer Französisch sprechen kann, hat die Fähigkeit, sich dieser Sprache zu bedienen. Wer schwimmen kann, vermag es, sich aus eigenen Kräften im Wasser fortzubewegen usw.. – Und auf der anderen Seite gibt es denjenigen Bereich, in dem die Tatsache, dass ein Akteur Dinge der Art x absichtlich tun kann, dadurch zu erklären ist, dass er über eine spezifische Befähigung verfügt, Dinge der Art x zu tun. Die Kanzlerin *kann* dem Bundestag die Vertrauensfrage stellen, insofern sie kraft Amtes dazu *befähigt* ist, dies zu tun. Der Bundespräsident *kann* Neuwahlen anordnen, insofern nur er kraft Amtes dazu *befähigt* ist, Dinge dieser Art zu tun usw.. – Wer Macht hat, so zeigte sich, hat die Macht, absichtlich x , y , z usw. zu tun; ist also jemand, der Dinge der Art x , y , z tun *kann*. Und wer Dinge der Art x , y , z tun kann, so ist jetzt zu sehen, kann sie tun, insofern er entweder über eine (interne) Fähigkeit oder über die Befähigung verfügt, derlei Dinge zu tun.

(2) Es wäre nun ein arges Missverständnis zu glauben, mit dem Konzept der Befähigung sei schon auf eine normative Dimension der Machtproblematik verwiesen. Dieser Hinweis erscheint hier angemessen, weil einem sehr leicht der Fehler unterlaufen kann, Befähigungen im erläuterten Sinn des Wortes mit *Befugnissen* (*Berechtigungen*, *Rechten*) zu verwechseln. Dass die Kanzlerin als Kanzlerin dank ihrer Position dazu befähigt ist, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen, ist jedoch nicht mit der Tatsache identisch, dass sie dazu berechtigt ist, die Richtlinien zu bestimmen. Diese Berechtigung hat sie zwar auch. Aber eine solche Berechtigung (Dinge der Art x zu tun) erweist sich bei näherer Betrachtung als Unterfall der Befähigung (Dinge der Art x zu tun). Alle Berechtigungen sind vermutlich Befähigungen – und zwar solche, die auf einer spezifischen Legitimation beruhen. Aber umgekehrt ist nicht jede Befähigung auch schon eine Berechtigung. Und wir benötigen den umfassenderen Begriff der Befähigung, nicht den engeren der Berechtigung, um das praktische Können und damit das Phänomen der Macht theoretisch in den Griff zu bekommen.

Um diese Sachverhalte zu durchschauen, muss man sich klarmachen, dass es einen engeren, normativen Begriff des praktischen Könnens gibt, den wir auch häufig dadurch zum Ausdruck bringen, dass wir uns des Verbs ‚dürfen‘ bedienen. Dieser normative Begriff ist im Spiel, wenn statt von der Befähigung von der Berechtigung der Kanzlerin die Rede ist, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen. Die Kanzlerin *darf* in diesem Sinn des Wortes die Richtlinien festsetzen. Und dass die Kanzlerin die Richtlinien festsetzen *darf*, lässt sich gemäß des etablierten Einmaleins der deontischen Logik auch durch die Behauptung paraphrasieren, dass die Kanzlerin es *nicht unterlassen muss*, die Richtlinien der

leness) bzw. des Vermögens (*capacity*), fasst alle Fähigkeiten dann jedoch als dispositionale Eigenschaften auf. Insofern Befähigungen jedoch schwerlich als Dispositionen zu begreifen sind, schlägt er mit diesem letzten Schritt meines Erachtens eine falsche Richtung ein. Vgl. Morriss 2002, 13.

Bundespolitik zu bestimmen. Das Dürfen ist also nach diesem Muster immer durch ein Müssen ersetzbar (vgl. Stemmer 2008, 159f., 241f.).

Vor dem Hintergrund dieser Klärung ist nun leicht zu sehen, dass das (normative) Dürfen der Kanzlerin nicht mit ihrem praktischen Können aufgrund ihrer Befähigung zusammenfällt. Denn dass die Kanzlerin aufgrund ihrer Position in der regelorganisierten Praxis eines Rechtsstaats die Befähigung hat, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen, heißt nicht einfach nur, dass sie es nicht unterlassen muss, die Richtlinien der Bundespolitik festzusetzen. Denn ob sie es unterlassen muss oder nicht, ist eine nachgeordnete Frage. Zuerst ist zu klären, ob sie es überhaupt kann oder nicht. – Dieser Punkt gilt ganz allgemein. Befähigungen sind rein deskriptiver Natur und haben die Frage zum Thema, was ein Akteur aufgrund seiner Positionierung tun oder nicht tun kann. Berechtigungen sind hingegen normativer Natur und haben die Frage zum Thema, ob ein Akteur die Dinge, die er aufgrund seiner Positionierung faktisch tun kann, auch tun darf oder nicht vielmehr unterlassen muss.

Zum selben Ergebnis kommen wir auch, wenn wir die Kanzlerin mit einem anderen Akteur vergleichen. Aufgrund ihrer Position hat die Kanzlerin die Befähigung, dem Bundestag die Vertrauensfrage zu stellen. Ich habe diese Befähigung natürlich nicht. Dass ich mich hinsichtlich des praktischen Könnens von der Bundeskanzlerin unterscheide, liegt nun nicht einfach daran, dass ich etwas nicht tun darf, was die Kanzlerin darf. Umgekehrt ist es auch nicht der Fall, dass die Kanzlerin etwas nicht unterlassen muss, was ich unterlassen muss. Es ist vielmehr so, dass die Kanzlerin als Kanzlerin etwas kann, was ich gar nicht tun kann. Und da ich es nicht kann, stellt sich die Frage erst gar nicht, ob ich es darf oder unterlassen muss. Folglich ist es das praktische Können, nicht das normative Dürfen, das wir ins Auge fassen müssen, wenn wir verstehen wollen, was es mit der Macht der Kanzlerin im Besonderen und mit der Macht im Allgemeinen auf sich hat.

(3) Unterschwellig implizierte die vorangegangene Überlegung schon einen dritten Punkt. Ein Akteur, der aufgrund irgendwelcher Fähigkeiten oder Befähigungen willentlich (absichtlich) Dinge der Art x , y , z tun kann, ist in aller Regel zugleich ein Akteur, der es im eigentlichen Sinn des Wortes auch *unterlassen* kann, Dinge der Art x , y , z zu tun. Von mir kann man nur irreführenderweise sagen, dass ich es in diesem oder jenem Moment unterlasse, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen. Und irreführend ist diese Rede aus dem erläuterten Grund, dass ich gar nicht die Befähigung, sprich die Macht dazu habe, die Richtlinien des Handelns der gegenwärtigen Regierung zu bestimmen; dass ich also Handlungen dieses Typs nicht ausführen kann. Denn nur der Inhaber des Amtes des Bundeskanzlers hat ja diese spezifische Macht. Und nur von dieser Person kann man daher ohne Irreführung sagen, sie unterlasse es (zu diesem oder jenem Zeitpunkt), die Richtlinien des Regierungshandelns zu bestimmen (vgl. Birnbacher 1995).

Ein Akteur, der die Macht hat, Dinge der Art x absichtlich zu tun, ist in der Regel also ein Akteur, der zugleich auch die Macht hat, Dinge der Art x absichtlich zu unterlassen. Oder vielleicht besser so formuliert: Wer die Macht hat, Dinge der Art x absichtlich zu tun, hat genau genommen die Macht, Dinge der Art x absichtlich *zu tun und zu unterlassen*. Und wenn wir uns vor die-

sem Hintergrund an die Unterscheidung zwischen der mittleren und der unteren Ebene des Redens über die Macht erinnern, gelangen wir zur folgenden Klärung: Wer die Macht hat, Dinge der Art x absichtlich zu tun, ist jemand, der in einer konkreten Situation, in der er x tun könnte, darüber befinden kann, ob er eine Handlung vom Typ x ausführt oder unterlässt. – Die damit thematisierte Unterlassenskomponente ist im Folgenden immer zu berücksichtigen, auch wenn ich sie um der Einfachheit der Darstellung willen nicht immer eigens erwähne.

(4) Viertens ist es wichtig, sich zu verdeutlichen, dass es von Fall zu Fall verschiedene *Erklärungen* dafür gibt, *warum* ein Akteur die spezifische Macht hat, x oder y zu tun; warum er also willentlich Dinge der Art x bzw. y tun (oder unterlassen) kann. Und vor allem muss man erkennen, dass diese unterschiedlichen Erklärungen im Einzelfall den allgemeinen Begriff der Macht nicht unmittelbar berühren.⁵ Die Kanzlerin hat z.B. die Macht, die Richtlinien der Bundespolitik festzusetzen. Und eine angemessene Erklärung dafür, dass die Kanzlerin diese bestimmte Macht hat (also Handlungen dieses bestimmten Typs ausführen kann), rekurriert auf das Grundgesetz der Bundesrepublik. Denn das Grundgesetz räumt dem jeweiligen Inhaber des Amtes des Bundeskanzlers die Befähigung ein, bestimmte Dinge zu tun, die unter die Beschreibung fallen, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen. Nehmen wir als weiteres Beispiel an, ein Akteur habe die Macht, potentielle Kunden durch sein werbendes Verweisen auf die Qualität eines Produkts zu einer Kaufentscheidung zu bewegen. In dem Fall mögen die herausragenden rhetorischen Fähigkeiten und die Vertrauen erweckende Ausstrahlung des Akteurs der Erklärung dafür dienen, dass er die besagte Macht hat, also Dinge der besagten Art tun kann. Und nehmen wir zuletzt an, ein weiterer Akteur habe die Macht, durch seine Kaufentscheidung über Gedeih und Verderb einer maroden Autofirma zu entscheiden. In dem Fall mag der Umstand, dass dieser Akteur über entsprechende finanzielle Mittel verfügt, erklären, warum er die ihm zukommende Macht hat.

Diese drei Beispiele bringen den Punkt zum Ausdruck, den Max Weber im Auge hatte, als er seiner Definition der Macht als der „Chance, den eigenen Willen innerhalb einer sozialen Beziehung auch gegen Widerstreben durchzusetzen“, den Nachsatz zufügte „gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1980, 28). Die Macht eines Akteurs beruht also – in Webers Terminologie – von Fall zu Fall auf verschiedenen *Grundlagen*. Und es sind diese unterschiedlichen Grundlagen, die gemäß meiner Terminologie im Einzelfall der *Erklärung* dafür dienen, warum ein Akteur die spezifische Macht hat, die andere Akteure gegebenenfalls nicht haben.

(5) Fünftens ist es wichtig zu sehen, inwiefern die mittlere Ebene des Redens über die Macht aus zwei Gründen für eine Analyse des Machtbegriffs zentral ist; weshalb und inwiefern also das Haben der Macht, x zu tun, einem Ausüben dieser Macht konzeptionell und explanatorisch vorgängig ist. Den ersten Grund mag die folgende Überlegung vor Augen führen. Die Macht, x zu tun, auszuüben, heißt der vorgestellten Analyse zufolge nichts anderes, als im konkreten Fall willentlich

⁵ A. Kenny bezeichnet die Verwechslung der Eigenschaft eines Akteurs, die Macht zu haben, x zu tun, mit der Erklärung dafür, dass der Akteur diese Macht hat, als *vehicle-fallacy*. Siehe Kenny 1975, 10.

eine Handlung vom Typ x auszuführen. Ein Ausüben der Macht, x zu tun, ist also mit dem willentlichen Tun von x identisch. Folglich bleibt auf der untersten Ebene des Redens über die Macht über den Begriff der Macht nichts Spezifisches zu sagen. Denn auf dieser Ebene fallen die Begriffe des willentlichen Tuns, sprich des absichtlichen Handelns, und der Machtausübung gewissermaßen zusammen.

Um den zweiten Grund einzusehen, ist es hilfreich, wenn wir uns an dieser Stelle noch einmal an die Tatsache erinnern, dass ein Akteur, der die Macht hat, Dinge der Art x (absichtlich) zu tun, in aller Regel auch die Macht hat, Dinge der Art x (absichtlich) zu unterlassen. Der zweite Grund nun, warum das Haben der Macht gegenüber ihrer Ausübung vorrangig ist, besteht in der soziologisch relevanten Tatsache, dass ein Akteur, der über eine spezifische Macht verfügt, häufig von dieser Macht gar nicht faktischen Gebrauch machen muss, um Wirkungen im Tun und Lassen anderer Akteure zu erzielen. Das Wissen der anderen Akteure, dass die Bundeskanzlerin über die Macht verfügt, dem Bundestag die Vertrauensfrage zu stellen, mag beispielsweise Einfluss auf das Tun und Lassen dieser Akteure haben. Und dieser Einfluss kann offenkundig auch dann gegeben sein, wenn die Bundeskanzlerin von ihrer spezifischen Macht gar nicht Gebrauch macht, also nicht tut, was sie tun kann. – Diesen Gedanken, der den Vorrang des Machthabens vor der Ausübung der Macht thematisiert, werden wir später unter Hinzufügung des Konzepts der Metamacht weiterverfolgen.

(6) Vor dem Hintergrund der zurückliegenden Ausführungen dürfte inzwischen sechstens ersichtlich sein, inwiefern es ein Fehler wäre, die Macht eines Akteurs selbst als einen Faktor zu begreifen, der *kausal* erklärt, warum dieser Akteur Dinge der Art x tun kann oder eine Handlung vom Typ x an den Tag legt (vgl. Luhmann 1969). Eine Person kann, anders gesagt, nicht Dinge der Art x tun, *weil* sie die Macht hat, x zu tun. Denn dass diese Person die Macht hat, x zu tun, heißt ja der hier vorgestellten Analyse zufolge nichts anderes, als dass sie Dinge der Art x tun kann; also über eine Fähigkeit oder Befähigung verfügt, die erforderlich ist, um x zu tun. Die Macht eines Akteurs ist also hinsichtlich des Handelns dieses Akteurs explanatorisch impotent. – Will man indes kausal erklären, warum eine Person die Macht hat, x zu tun, also Handlungen diesen Typs auszuführen kann, muss man aus den bereits erläuterten Gründen nach solchen physischen, psychischen oder institutionellen Eigenschaften dieser Person Ausschau halten, die ihre Fähigkeiten bzw. Befähigungen konstituieren.⁶ Die Macht, x zu tun, ist indes selbst keine kausale Vorbedingung dafür, dass man x tun kann.

(7) Damit komme ich zum siebten und letzten Punkt, dem ich eine sprachphänomenologische Betrachtung vorausschicken möchte. Macht ist der hier ver-

⁶ A. Kaufman (1963) hat dafür argumentiert, die Fähigkeit, x zu tun, als eine kausale Vorbedingung für das Tun von x zu deuten, die auf die eine oder andere Weise im Körper des Akteurs physiologisch realisiert ist. Diesem Argument kann man zustimmen, wenn man im Sinne F. Dretskes zwischen strukturierenden und auslösenden Ursachen unterscheidet und die Fähigkeiten unter den Begriff der strukturierenden Ursache subsumiert. Siehe Dretske 1988, 42–45. Großzügig gedeutet sind dann auch Befähigungen strukturierende Ursachen. Ob solche strukturierende Ursachen (hier also Fähigkeiten und Befähigungen) dazu dienen, Kausalerklärungen ihrer Wirkungen zu formulieren, ist strittig, insofern die Konzepte der Kausalität und der Kausalerklärung selbst strittig sind.

tretenen handlungstheoretischen Analyse gemäß immer die spezifizierbare Macht dazu, (Dinge der Art) x absichtlich zu tun. Und aus einer generischen Perspektive kann man angesichts dessen auch sagen, *die* Macht eines Akteurs zeige sich folglich in der *Summe* derjenigen Dinge x, y, z usw., die er absichtlich tun kann. Wir verwenden, so wird hier ersichtlich, den Ausdruck ‚Macht‘ offenkundig in einer partikularistisch-generischen Doppelfunktion. Denn dieses Wort dient manchmal dazu, *eine konkrete* bzw. *partikulare* Macht eines Akteurs zur Sprache zu bringen (etwa diejenige partikulare Macht der Kanzlerin, die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen). Und manchmal sprechen wir von der Macht auch im Sinne eines Inbegriffs bzw. generischen Sammelbegriffs, um die Summe aller Handlungstypen zu bezeichnen, die die Macht eines Akteurs konstituieren (die Macht der Kanzlerin *als* Kanzlerin insgesamt).⁷ Die Kanzlerin hat also im ersten Sinn des Wortes (unter anderem) die *partikulare* Macht ($\text{Macht}_{\text{partikular}=p}$), die Richtlinien der Bundespolitik zu bestimmen. Und die Kanzlerin hat im zweiten Sinn des Wortes *generische* Macht ($\text{Macht}_{\text{generisch}=g}$), die sich als Summe aller derjenigen Handlungstypen begreifen lässt, die sich kraft ihres Amtes im Handlungsrepertoire der Kanzlerin befinden.

Diese Art der Doppelfunktion, die soeben mit Blick auf die beiden Verwendungen des Ausdrucks ‚Macht‘ zutage getreten ist, findet sich in unserer Sprache häufiger. ‚Freiheit‘, ‚Gesetz‘ und ‚Besitztum‘ sind zum Beispiel Vokabeln, die ebenfalls sowohl generische als auch partikulare Verwendungen haben. So sprechen wir etwa von *der* Freiheit _{g} (im Singular) einer Person und meinen damit die Summe der einzelnen (etwa politischen) Freiheiten _{p} (im Plural) dieser Person. Wir sprechen von *dem* Gesetz _{g} (Singular) als Inbegriff aller in einem Staat vorherrschender Einzelgesetze im Gegensatz zu just diesen einzelnen Gesetzen (Plural). Und wir sprechen von *dem* Besitztum einer Person _{g} als Inbegriff der einzelnen Besitztümer _{p} dieser Person, wobei wir jedes einzelne Gut, das sich im Besitz dieser Person befindet, ebenfalls als ein Besitztum (Singular) bezeichnen können.

Anders als im Fall der soeben genannten Ausdrücke steht im Fall der Vokabel ‚Macht‘ leider kein Plural zur Verfügung, der dazu dienen könnte, die partikulare Funktion dieses Wortes von seiner generischen klarer zu unterscheiden.⁸ Dies ist natürlich nur ein kontingenter Sachverhalt der deutschen Sprache, den man indes zur Kenntnis nehmen sollte, um unnötige Missverständnisse zu vermeiden. Denn auch wenn wir terminologisch nicht die Möglichkeit haben, hinlänglich klar zwischen der generischen und der partikularen Funktion des Ausdrucks ‚Macht‘ zu unterscheiden, ist es wichtig zu sehen, dass es den Unterschied zwischen diesen beiden Funktionen gibt. – Und es sei zur Sicherheit an dieser Stelle betont, dass sich die vorgetragene Analyse des Machtkonzepts aus analytischen Gründen durchgängig auf die partikulare Funktion stützt.

⁷ Mit Blick auf diese generische Bedeutung des Ausdrucks ‚Macht‘ schrieb schon T. Hobbes: „Die Macht eines Menschen besteht, allgemein genommen, in seinen gegenwärtigen Mitteln zur Erlangung eines zukünftigen anscheinenden Guts [...]“. Siehe Hobbes 1984, 66.

⁸ Im Plural spricht man bestenfalls in einer verengten politischen Bedeutung von Sieger- oder Mittelmächten. – Im Englischen etwa ist es durchaus möglich, zwischen der generischen Bedeutung von ‚power‘ und der partikularen Bedeutung von ‚powers‘ zu unterscheiden.

Vor dem Hintergrund dieser sprachphänomenologischen Betrachtungen lässt sich nun verdeutlichen, wie aussichtslos es ist, nach dem Vorbild von Max Weber nach der Beschreibung einer spezifischen Handlungsweise zu suchen, die auf alle relevanten Fälle von Macht zutrifft. Weber meinte, wie bereits gesehen, Macht sei die Chance einer Person, ihren Willen in sozialen Beziehungen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Und der Fehler, der ihm dabei unterlaufen ist, besteht nicht nur darin, dass er einen Unterfall sozialer Macht mit dem generellen Phänomen der Macht gleichgesetzt hat. Denn Macht gibt es nun einmal nicht nur im Rahmen sozialer Beziehungen. – Webers Fehler lässt sich vielmehr auch so beschreiben, dass dieser in einer Verwechslung der generischen mit der partikularen Verwendung des Ausdrucks ‚Macht‘ besteht. Denn partikularistisch gesehen gibt es zwar durchaus Fälle, in denen die partikuläre Macht eines bestimmten Akteurs, x zu tun, darin besteht, dass er seinen Willen in einer sozialen Beziehung auch gegen Widerstreben durchsetzen kann. In dem Fall ist es eben just dieser Typus des Handelns (x = seinen Willen in einer sozialen Beziehung auch gegen Widerstreben durchsetzen), der in der Macht des betreffenden Akteurs steht. Doch dieser Einzelfall kann nicht dazu dienen, auf der generischen Ebene den Begriff der Macht schlechthin zu erhellen. Denn in vielen anderen Fällen besteht die partikuläre Macht eines Akteurs, y zu tun, in einem ganz anderen Können als dem, seinen Willen in einer sozialen Beziehung auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Seine Macht y mag beispielsweise darin bestehen, durch ein Schnippen mit den Fingern Kakteen in Rosen zu verwandeln. – Aufgrund der damit erläuterten Verschiedenheit der partikularen und der generischen Verwendung des Ausdrucks ‚Macht‘ kann keine Charakterisierung einer partikularen Macht dazu dienen, auf der generischen Ebene den eigentlichen Begriff der Macht zu beleuchten.⁹ Denn Macht auf dieser allgemeinen Ebene ist, wie bereits gezeigt, als ein nicht weiter spezifiziertes, praktisches Können irgendwelcher Arten des intentionalen Handelns auszuweisen. Aber mehr als diese blasse und fast nichts sagende Charakterisierung, der zufolge jemand, der Macht hat, jemand ist, der *irgendetwas* absichtlich tun kann, ist auf der allgemein-generischen Ebene nicht zu bekommen.

2. Soziale Macht

Wenden wir uns nun vor dem Hintergrund der zurückliegenden Erläuterungen des allgemeinen Machtbegriffs dem spezielleren Begriff zu, also dem Konzept der sozialen Macht. Da der allgemeine Begriff aus den erläuterten Gründen aufs Engste an das Konzept der intentionalen (absichtlichen oder willentlichen) Handlung (oder Unterlassung) gebunden ist, liegt es nahe, davon auszugehen, dass der engere Begriff der sozialen Macht seinerseits ebenfalls an einen engeren Begriff, nämlich an den des sozialen Handelns gebunden ist. Dieser Begriff des Handelns

⁹ Aus demselben Grund läuft auch die nicht minder einflussreiche Machtdefinition von R. Dahl in eine Sackgasse, der zufolge jeder Fall von Macht ein Fall von Einflussnahme der agierenden Person auf andere Menschen ist. Manche Fälle von partikularer Macht sind Einflussnahmen. Andere Fälle sind es jedoch nicht. Vgl. Dahl 1957, 201–215 und 1986.

soll jedes intentionale Verhalten eines Individuums (oder einer Gruppe von Individuen) in sozialen Kontexten umfassen. Jeder Akteur, der in irgendeinem Sinn dieser Wendung mit Blick auf andere Menschen agiert, handelt also sozial.

Vor dem Hintergrund unserer Analyse des umfassenden Machtbegriffs liegt es nun des Weiteren nahe, davon auszugehen, dass jedes soziale Handeln als eine Ausübung sozialer Macht gelten kann. Denn so wie jeder Akteur, insofern er handelt, Macht ausübt, also eine Handlung der Art x ausführt; so übt jeder Akteur, der eine soziale Handlung der Art y ausführt, soziale Macht aus. Offenkundig haben wir es also auch im Fall der sozialen Macht mit einem sehr weitläufigen Phänomen zu tun, insofern der Begriff des sozialen Handelns sehr vielfältige Varianten des intentionalen Verhaltens subsumiert. Lässt sich über dieses Phänomen der sozialen Macht trotz seiner Weitläufigkeit und Vielfältigkeit etwas Spezifischeres sagen?

Gleich zu Beginn dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff der sozialen Macht häufig durch die präpositionale und relationale Wendung zum Ausdruck gebracht wird, der gemäß ein Akteur A , der irgendeine Art von sozialer Macht hat (und ggf. ausübt), diese Macht *über* B hat (und ggf. ausübt).¹⁰ Nun gibt es zweifelsfrei unüberschaubar viele Situationen, in denen man korrekterweise von einem Akteur A sagen kann, er übe in irgendeinem Sinn dieser Wendung Macht über B aus. Aber ich denke, die unübersichtliche Menge dieser Situationen lässt sich grob so in zwei Teile zerlegen, dass nicht nur ein gewisses Maß an Übersichtlichkeit entsteht, sondern zugleich auch zwei unterschiedliche Traditionen der Analyse sozialer Macht verständlich werden (für einen Überblick siehe Haugaard 2002; Kersting 1991).

Gemeinsam ist allen Fällen der Ausübung sozialer Macht, dass der betreffende Akteur in sozialen Kontexten das tut, was Menschen mit Macht ohnehin immer tun: sie tun, was sie tun wollen. Teilen wir nun die Fälle in die besagten beiden Teilmengen, dann finden wir auf der einen Seite diejenigen, in denen die soziale Macht von A darin besteht, *mit* B irgendetwas zu tun, was den Interessen von A dient. Und auf der anderen Seite haben wir diejenigen Fälle, in denen die soziale Macht von A darin besteht, *trotz* B irgendetwas zu tun, was den Interessen von A dient. Die erste dieser beiden Teilmengen umfasst also Fälle, in denen die Macht eines Akteurs darin beruht, Dinge bestimmter Art tun zu können, deren Eigentümlichkeit darin besteht, das Tun und Lassen anderer Akteure im Dienste der eigenen Belange zu beeinflussen. Die Machttheorien von Robert Dahl und der sich an ihn anschließenden Autoren nehmen primär diese Fälle in den Blick. Macht und Machtausübung werden diesen Theorien zufolge durch die Konzepte des *Einflusses*, der *Beeinflussung* bzw. der *Einflussnahme* und *Kontrolle* analysiert. – Die zweite der beiden Teilmengen umfassen hingegen solche Fälle, in denen die Macht eines Akteurs A darin besteht, willentlich Dinge bestimmter Art auch in solchen Situationen tun zu können, in denen andere Akteure die Umsetzung des Willens von A faktisch oder potentiell gefährden. Die Machttheorien von Max Weber und der sich ihm anschließenden Autoren nehmen primär diese Fälle in den Blick. Macht und Machtausübung werden

¹⁰ Alternativ kann man sagen, dass B in der Macht von A steht oder sich in der Macht von A befindet.

diesen Theorien zufolge mit den Konzepten des sozialen *Widerstands* und der *Überwindung* solchen Widerstands konnotiert.

Ein paradigmatisches Beispiel für die ersten Fälle sozialer Macht liegt vor, wenn *A* durch die Androhung von Gewalt oder anderer Sanktionen *B* dazu veranlasst, etwas zu tun, was *B* aus freien Stücken ansonsten nicht tun würde. Spielarten dieses Paradigmas sind gegeben, wenn *A* durch diverse Sprechakte des Befehlens, Anordnens, Einweisens, gegebenenfalls auch des Bittens usw. *B* zu einem bestimmten Tun auffordert und *B* dieser Aufforderung nachkommt. Subtilere Varianten dieses Paradigmas liegen schließlich immer dann vor, wenn *A* nicht unmittelbar das Handeln, sondern das Wollen von *B* so manipuliert, dass *B*s Handeln mittelbar *A*s Interessen dient (vgl. Lukes 1974, 23; Nida-Rümelin 2006, 86; Simon/Oakes 2006, 118f.). In all diesen Fällen beeinflusst *A* durch ein intentionales und soziales Handeln das intentionale Handeln von *B*. Und da das Handeln von *B* in derartigen Fällen zumeist der Realisierung eines Interesses von *A* dient, kann man auch sagen, dass die soziale Macht von *A* hier darin besteht, sich des Handelns von *B* zu bedienen. *B* wird in diesem Sinn durch *A* *instrumentalisiert*.

Ein paradigmatisches Beispiel für die zweiten Fälle sozialer Macht liegt vor, wenn *A* aufgrund irgendwelcher Machtressourcen sein Ziel ohne jede Rücksichtnahme auf die gegenläufigen Interessen anderer Menschen erreichen kann. Spielarten dieses Paradigmas sind gegeben, wenn *A* etwa über so genannte Verhandlungsmacht verfügt, also seine Position in Verhandlungen relativ problemlos durchsetzen kann, obwohl es andere Akteure gibt, die alternativen Positionen den Vorzug geben. Eine Parallele hierzu wird durch die Rede von der Definitionsmacht eines Akteurs *A* eingefangen, die den Umstand intendiert, dass *A* seine Definition oder Interpretation eines Bedeutungskomplexes in sozialen Kontexten durchsetzen kann, auch wenn es alternative Definitions- oder Interpretationsvorschläge gibt. *A* muss in all diesen Fällen sozialer Machtausübung das Tun der anderen Akteure nicht unbedingt beeinflussen. Es genügt, dass die gegenläufige Macht der anderen Akteure nicht hinreicht, die Umsetzung des Willens von *A* zu konterkarieren. As soziale Macht, so kann man auch sagen, besteht in solchen Fällen darin, sich über die Interessen anderer Menschen *hinwegsetzen* zu können.

Beide soeben differenzierten Traditionen der Machtanalyse werden je für sich der vollen Komplexität des Phänomens der sozialen Macht nicht gerecht. Denn jede von ihnen blendet die je andere Hälfte der erläuterten Menge verschiedenster Fälle aus. Dahlsche Einflusstheorien bekommen diejenigen Fälle nicht angemessen in den Blick, in denen die soziale Macht von *A* nicht darin besteht, das Tun von *B* für die eigenen Belange zu instrumentalisieren, sondern vielmehr darin, *B* und sein Tun gleichsam zu ignorieren; Fälle also, in denen *A* über *B* einfach hinweggeht (vgl. Bachrach/Baratz 1970). Webersche Überwindungstheorien werden hingegen phänomenal solchen Fällen nicht gerecht, in denen sich dem Willen des Inhabers sozialer Macht gar kein faktischer oder potentieller Widerstand in den Weg stellt und in denen sich die Macht von *A* gerade darin zeigt, dass *B* auch ohne Überwindung irgendwelchen Widerstrebens tut, was *A* von *B* getan haben will. Darüber hinaus blendet diese Tradition des Denkens über soziale Macht

den Instrumentalisierungsaspekt vollkommen aus, den die Theorien im Geiste Dahls eindringlich vor Augen führen.

Wenn wir uns vor diesem Hintergrund noch einmal Webers einflussreiche Definition vor Augen führen, können wir jetzt erkennen, inwiefern diese Definition sehr wohl ein großes Korn Wahrheit enthält; inwiefern sie jedoch zugleich durch einen falschen Akzent das Denken in eine falsche Richtung lenkt. Richtig lag Weber mit der Vorstellung, dass (soziale) Macht etwas mit dem Willen des betreffenden Akteurs, genauer gesagt, mit dem willentlichen Handeln des Akteurs zu tun hat. Dieser Punkt liegt auf der Linie unserer handlungstheoretischen Explikation des allgemeinen Begriffs der Macht. Dass ein Akteur die Macht hat, Handlungen vom Typ x auszuüben, heißt, dass er willentlich Dinge vom Typ x tun kann. Und dieser Gedanke bildet auch da den Kern der Macht, wo es sich um soziale Macht handelt. – In die Irre führt Weber indes, wenn er von einer *Durchsetzung* des Willens und vom eventuellen *Widerstreben* anderer Menschen spricht. Denn wie wir gesehen haben, konzentriert er damit den Blick einseitig auf gewisse Fälle des sozialen Handelns (nämlich Fälle, in denen ein Akteur soziale Macht hat, insofern er *trotz* anderer Menschen tun kann, was er will) und bekommt folglich weder das soziale Handeln selbst noch die soziale Macht in ihrer gesamten Vielseitigkeit in den Blick. Nimmt man das soziale Handeln und die soziale Macht in ihrer gesamten Vielseitigkeit in den Blick, kommt man nicht umhin, die Durchsetzung des Willens des Macht habenden Akteurs gegen das eventuelle Widerstreben anderer Menschen auszublenden. Wer Macht im Allgemeinen hat, kann gewisse Dinge willentlich tun. Und dies gilt im Besonderen auch im Fall des Handelns, das soziales Handeln ist, also sozusagen im Angesicht anderer Menschen statthat. Wer soziale Macht hat, kann *dank* und gegebenenfalls *trotz* der Gegenwart anderer Menschen Dinge tun, die er tun will.

3. Metamacht

Im Rahmen meiner Ausführungen zum allgemeinen Begriff der Macht kam oben bereits der Unterschied zwischen dem Haben und dem Ausüben von Macht zur Sprache. Von einem Akteur zu sagen, dass er die *Macht hat*, Dinge der Art x zu tun, heißt ohne jede Festlegung darauf, ob dieser Akteur faktisch etwas von der Art x tut oder nicht, dass er (aufgrund irgendwelcher Fähigkeiten oder Befähigungen) Dinge der Art x absichtlich tun oder unterlassen *kann*. Von einem Akteur hingegen zu sagen, dass er von seiner Macht, x zu tun, *Gebrauch macht*, dass er also seine Macht, Dinge der Art x zu tun, ausübt, heißt, dass er in einer konkreten Situation eine Handlung vom Typ x *faktisch ausführt*.

Nun gibt es ein weiteres Machtphänomen, das durch meine bisherigen Überlegungen zu den Begriffen der Macht und der sozialen Macht noch nicht hinlänglich in seiner sozialen Bedeutung gewürdigt worden ist. Dieses oben bereits einmal kurz gestreifte Phänomen besteht im Kern darin, dass ein Akteur in vielen sozialen Kontexten von seiner Macht, x zu tun, gar keinen faktischen Gebrauch machen muss, um gleichwohl zu bekommen, was er will. Ein einfaches Beispiel für dieses Phänomen liefert der Fall, in dem B sein eigenes Tun und Lassen von

seinem Wissen darüber abhängig macht, dass *A* die Macht hat, absichtlich Dinge der Art *x* zu tun oder zu unterlassen.¹¹ *A* mag beispielsweise die Macht haben, die Wasserversorgung eines Dorfes zu kontrollieren. Und das Wissen des Dorfschullehrers *B*, dass *A* diese Macht hat, mag ihn dazu führen, den Kindern von *A* bessere Noten ins Zeugnis zu schreiben, als es deren schulischen Leistungen in Wahrheit entspricht.

Unterscheiden wir zur näheren Klärung zwei Varianten dieses Beispiels. Im ersten Fall ist sich *A* in keiner Weise darüber bewusst, dass sich *B* in der erläuterten Weise durch sein Wissen von *As* Macht beeinflussen lässt. *A* hat in diesem Fall die bereits thematisierte Macht, die Wasserversorgung des Dorfes zu kontrollieren. Und ex hypothesi hat er nur diese spezifische Macht.

Im zweiten Fall weiß *A* hingegen, dass *B* über seine Macht Bescheid weiß und sich in seinem Tun und Unterlassen von diesem Wissen beeinflussen lässt. Dieses Wissen von *A* versetzt ihn dazu in die Lage, spezifische Dinge absichtlich zu tun, die er ohne dieses Wissen (und ohne das Wissen von *B*) nicht absichtlich tun könnte. *A* kann *B* zum Beispiel damit *drohen*, sein Haus von der Wasserversorgung abzuschneiden. *A* kann aber auch in *Bs* Gegenwart einfach nur darauf *anspielen*, dass er mit dem Gedanken liebäugelt, *Bs* Haus von der Wasserversorgung abzuschneiden. Oder *A* kann *B* über Umwege Dritter davon *in Kenntnis setzen*, er sei sich durchaus darüber im Klaren, dass ihm die Möglichkeit offen steht, *Bs* Haus von der Wasserversorgung abzuschneiden usw.. Kurz, *A* ist jetzt dazu in der Lage, wie man so sagt, seine Muskeln gegenüber *B* spielen zu lassen. – Diese zusätzlichen Dinge, die *A* nur deshalb absichtlich tun oder unterlassen kann, weil er weiß, dass *B* davon überzeugt ist, dass *A* über die Macht verfügt, die Wasserversorgung des Dorfes zu kontrollieren, konstituieren eine zusätzliche Macht von *A*. Und diese zusätzliche Macht möchte ich *Metamacht* und die zusätzlichen Handlungstypen, die die Metamacht des Akteurs konstituieren, möchte ich der Einfachheit halber zusammenfassend *gestische* Handlungsweisen nennen.

Metamacht erscheint also als eine Art Macht zweiter Stufe, insofern sie auf einer partikularen Macht erster Stufe, Dinge der Art *x*, *y*, *z* zu tun, aufruht. Es sei jedoch betont, dass diese Unterscheidung zweier Stufen der Macht primär darstellerischen Zwecken dient. Denn der Sache nach ist es vielmehr so, dass Metamacht nur eine zusätzliche partikulare Macht darstellt, die ihrem Inhaber dadurch erwächst, dass er über eine bereits bestehende Macht verfügt, von der er weiß, dass sich andere Akteure von ihr beeinflussbar zeigen. Einfacher gesagt, wird die bereits bestehende Macht von *A* (über die Wasserversorgung des Dorfes zu verfügen) in Verbindung mit dem erläuterten Wissen von *A* und *B* ihrerseits zur *Grundlage* von *As* (Meta-)Macht (durch gestisches Handeln seine Interessen trotz oder mittels *B* durchsetzen zu können). Die ursprüngliche Macht von *A*, so kann man auch sagen, verleiht ihm in solchen Fällen in Kombination mit

¹¹ In Wahrheit ist die Forderung zu stark, *B* müsse *wissen*, dass *A* die und die Macht hat. Es reicht, wenn *B* *überzeugt* ist, dass *A* über die betreffende Macht verfügt. Denn auch in dem Fall mag die Überzeugung von *B* dazu führen, dass er sein Handeln auf die mutmaßliche Machtposition von *A* ausrichtet. Ich unterschlage diese Komplikation im Haupttext zuweilen um der Einfachheit der Darstellung willen.

Bs Wissen von dieser Macht neue *Fähigkeiten*, die wie Fähigkeiten generell zu einer neuen Form von (Meta-)Macht führen. Macht und Metamacht stehen insofern also eher in einem horizontalen Verhältnis zueinander. Gleichwohl werde ich um der plastischen Darstellung willen von der Metamacht als einer Macht zweiter Stufe sprechen, auch wenn diese Redeweise eher ein vertikales Verhältnis suggeriert.

Auch Metamacht existiert in den vielfältigsten Varianten. Wenn ich kräftig genug bin, um meinen Nachbarn ohne Gefahr seiner schmerzhaften Gegenwehr verprügeln zu können; ich also die Macht erster Stufe habe, meinen Nachbarn gefahrlos zu verprügeln, erwächst mir aus unserem gemeinsamen Wissen um diese Macht erster Stufe die Metamacht, mit dem Verweis auf meine Macht erster Stufe ‚spielen‘ zu können. Ich kann ihm, einfacher gesagt, mit der Anwendung von Gewalt drohen, ohne dabei Gewalt anzuwenden. Und ein solches gestische ‚Spielen‘ mit einer Macht erster Stufe ist auch in den eher positiven Fällen zu beobachten, in denen ein Akteur mit Metamacht andere Menschen dadurch seinem Willen fügt, dass er ihnen *Belohnungen* jedweder Art in Aussicht stellt. Dass dieser Akteur die Macht hat, Belohnungen zu vergeben, konstituiert in diesem Fall seine Macht erster Stufe. Dass er anderen Menschen gegenüber mit der Aussicht darauf ‚spielen‘ kann, von dieser Macht erster Stufe Gebrauch oder aber nicht Gebrauch zu machen, konstituiert seine Metamacht. Auch in diesen Fällen stehen dem Akteur, mit anderen Worten, gestische Handlungsweisen offen, die ihm nicht offen stünden, wäre sein Gegenüber nicht davon überzeugt, dass ihm gewisse Machtmöglichkeiten erster Stufe zu Gebote stehen.

Auch mit Blick auf solche Metamacht ist im Übrigen zwischen dem Haben und dem Ausüben dieser Macht zu unterscheiden. Denn es ist eines, ob ich Handlungen, die im gestischen Spiel mit dem möglichen Einsatz einer spezifischen Macht erster Stufe bestehen, absichtlich ausüben oder unterlassen *kann*. Und es ist etwas anderes, ob ich eine gestische Handlung in einer konkreten Situation auch *faktisch ausübe*. Gewiefte Politiker, erfahrene Strategen und geschulte Diplomaten zeigen sich nicht zuletzt gerade dadurch als Meister ihres jeweiligen Metiers, dass sie genau wissen, über welche Metamacht sie und ihre Gegenüber verfügen und wann es angebracht ist, die eigene Macht dieser Art auszuspielen bzw. in der Reserve zu halten.

Die zurückliegenden Erläuterungen dürften zureichend kenntlich gemacht haben, worin der soziale Kern der Metamacht beruht: Die Metamacht eines Akteurs hat nur dort und dann Bestand, wo und wenn es andere Menschen gibt, die von der Existenz des einschlägigen Machtpotentials erster Stufe des betreffenden Akteurs überzeugt sind. Schwindet diese Überzeugung, mag der Akteur gegebenenfalls noch über seine Macht erster Stufe verfügen. Metamacht, also die Macht, durch gestisches Handeln auf seine Macht erster Stufe verweisen zu können, um andere Menschen dem eigenen Willen zu fügen, hat er hingegen nicht mehr.

Es liegt vor dem Hintergrund der Ausführungen dieses Abschnitts auf der Hand, dass Metamacht ein sozial (politisch, wirtschaftlich, militärisch usw.) äußerst weit verbreitetes und bedeutsames Phänomen darstellt, das nicht nur die Aufmerksamkeit der politischen Philosophie, sondern auch die der verschiedens-

ten Sozialwissenschaften auf sich zieht. Und deshalb erscheint bestimmt auch der Verdacht nicht ganz unbegründet, dass viele politikphilosophisch oder sozialtheoretisch interessierte Autoren einen verengten Blick auf soziale Macht namens Metamacht werfen, wo sie irrtümlich glauben, von der Macht im Allgemeinen zu sprechen. Im Rückblick auf den Gesamtgang der Überlegungen dieser Arbeit ist es daher nicht unangemessen, noch einmal in aller Deutlichkeit hervorzuheben, dass Metamacht gleichsam den Gipfel der Macht konstituiert, aber keineswegs die Extension des generellen Begriffs der Macht erschöpft. Denn Metamacht ist trotz ihrer sozialen, politischen, wirtschaftlich etc. Relevanz nur ein Unterfall von sozialer Macht. Und soziale Macht ist ihrerseits nur ein Unterfall von Macht im Allgemeinen. – Diese konzeptuellen Zusammenhänge sind jedoch nur aus der handlungstheoretischen, nicht aus der soziologischen Perspektive erkennbar. Denn nur aus dieser Perspektive ist mit der nötigen Klarheit zu sehen, dass das intentionale Handeln den Kern des Begriffs der Macht und damit das gemeinsame Zentrum aller Facetten der Macht bildet.

Bibliographie

- Bachrach P./M. S. Baratz (1970), *Power and Poverty: Theory and Practice*, New York
- Birnbacher, D. (1995), *Tun und Unterlassen*, Stuttgart
- Dahl, R. (1957), The Concept of Power, in: *Behavioural Science* 2, 201–215
- (1986), Power as the Control of Behavior, in: S. Lukes (ed.), *Power*, Oxford, 37–58
- Dretske, F. (1988), *Explaining Behavior: Reasons in a World of Causes*, Cambridge/MA
- Foucault, M. (1978), *Dispositive der Macht*, Berlin
- Haugaard, M. (Hrsg.) (2002), *Power: A Reader*, Manchester
- Hobbes, T. (1984), *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, I. Fetscher (Hrsg.), Frankfurt/M.
- Iorio, M. (2007), Macht und Freiheit, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 32, 299–312
- (2008), Macht: handlungstheoretisch und nicht soziologisch, in: *Akten des 8. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie (ÖGP)*, Graz, 403–411
- Kaufman, A. (1963), Ability, in: *The Journal of Philosophy* 60, 537–551
- Kenny, A. J. P. (1975), *Will, Freedom and Power*, Oxford
- Kersting, W. (1991), Drei Theorien der Macht, in: *Analyse & Kritik* 13, 134–154
- Koller, P. (1991), Facetten der Macht, in: *Analyse & Kritik* 13, 107–133
- Leist, A. (1991), Individuelles Handeln und Macht: Foucaults Herausforderung, in: *Analyse & Kritik* 13, 170–183
- Luhmann, N. (1969), Klassische Theorie der Macht: Kritik ihrer Prämissen, in: *Zeitschrift für Politik* 16, 149–170
- Lukes, S. (1974), *Power: A Radical View*, London
- Morriss, P. (2002), *Power: A Philosophical Analysis*, Manchester
- Nida-Rümelin, J. (2006), Die normativen Bedingungen der Macht, in: *Internationale Zeitschrift für Philosophie* 15, 85–101
- Pitkin, H. (1972), *Wittgenstein and Justice: On the Significance of Ludwig Wittgenstein for the Social and Political Sciences*, Berkeley
- Russell, B. (1938), *A New Social Analysis*, London

- Simon, B./P. Oakes (2006), Beyond Dependence: An Identity Approach to Social Power and Domination, in: *Human Relations* 59, 105–139
- Stemmer, P. (2008), *Normativität. Eine ontologische Untersuchung*, Berlin-New York
- Weber, M. (1980), *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Aufl., J. Winkelmann (Hrsg.), Tübingen